

Kundmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zu Kennzeichen RU4-U-772/025-2015

Gemäß § 16 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1. Gegenstand der Verhandlung

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH hat den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „Windpark Obersiebenbrunn II“ gestellt.

2. Beschreibung des Vorhabens

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH plant auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Obersiebenbrunn, Bezirk Gänserndorf, die Errichtung des Windparks „Obersiebenbrunn II“. Das Vorhaben besteht aus insgesamt 9 Windkraftanlagen des Typs Vestas V112 mit einer Nennleistung von 3,3 MW, einer Nabenhöhe von 140 m und einem Rotordurchmesser von 112 m. Die Gesamtnennleistung beträgt 29,7 MW. Durch die projektimmanente Kabelleitung zum Umspannwerk ist ebenso das Gemeindegebiet von Untersiebenbrunn betroffen. Die Grenze des gegenständlichen Vorhabens stellen die 30 kV Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden Erdkabel in der 30 kV Übergabestation im Umspannwerk Untersiebenbrunn dar. Alle aus Sicht des Windparks (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im Umspannwerk sind nicht Gegenstand des Vorhabens. Weiters bilden die Einfahrten von den Landesstraßen L2 und L9 in das landwirtschaftliche Wegenetz die Vorhabensgrenze, wobei die Grundstücke der Landesstraßen L2 und L9 nicht mehr Gegenstand des Vorhabens sind.

3. Ort und Zeit der Verhandlung

Gemäß § 16 UVP-G 2000 wird über das Ansuchen der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH eine mündliche Verhandlung anberaumt. Diese findet am **Dienstag, 20. Oktober 2015, Beginn 9:00 Uhr, im Mehrzwecksaal in Obersiebenbrunn, Hauptplatz 11, 2283 Obersiebenbrunn** statt.

Parteistellung im anhängigen Verfahren kommt alle jenen zu, die dem Parteienkreis des § 19 UVP-G 2000 zugerechnet werden können und soweit sie schriftlich Einwendungen rechtzeitig, während der öffentliche Auflage vom 22.05.2015 bis einschließlich 06.07.2015, erhoben haben (§9 Abs. 5 UVP-G 2000, §44b Abs. 1 AVG).

Lassen sich Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt und entsprechend bevollmächtigt sein (§10 Abs. 1 AVG).

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur